

Merkblatt über Lagerung, Verkauf und Gebrauch von Feuerwerk

Stand: 1. Januar 2017

1. Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG) vom 25. März 1977, Stand am 1. Januar 2013 (SR 941.41).

Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung, SprstV) vom 27. November 2000, Stand am 20. April 2016 (SR 941.411).

Brandschutzrichtlinie 26-15 Gefährliche Stoffe der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF), Stand am 1. Januar 2017.

2. Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt für die Lagerung und den Verkauf von Feuerwerk, welches im Detailhandel vertrieben werden darf, wie in Verkaufsgeschäften, Aussenständen, Verkaufscontainern usw.

Die längerfristige Lagerung von Feuerwerk und die Beurteilung von Lagern mit mehr als 1'000 kg Lagermenge sowie Massnahmen bei der Herstellung von Feuerwerk sind nicht Bestandteil dieses Merkblattes.

Am Boden knallende Feuerwerkskörper dürfen nur mit besonderer Verwendungsbewilligung in Verkehr gebracht werden. Nicht zur Kategorie der am Boden knallenden Feuerwerkskörper gehören z. B. „Crackers“ mit einer Länge von ≤ 22 mm und einem Durchmesser ≤ 3 mm, „Knallteufel“ mit einem Satzgewicht ≤ 2.5 mg.

3. Begriffe

Als Feuerwerkskörper im Sinne dieser Bestimmungen gelten pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken wie Feuerwerksraketen, Knallkörper, Vulkane, Sonnen, römische Kerzen, Luftheuler und dergleichen.

Feuerwerkskörper werden gemäss Sprengstoffgesetz des Bundes in folgende Kategorien eingeteilt:

Kategorie F1 (*dürfen nicht an Personen unter 12 Jahren abgegeben werden*)

Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen, die einen vernachlässigbaren Lärmpegel erzeugen und die für die Verwendung in eingegrenzten Bereichen einschliesslich Wohngebäuden vorgesehen sind.

Kategorie F2 (*dürfen nicht an Personen unter 16 Jahren abgegeben werden*)

Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, die einen geringen Lärmpegel erzeugen und die für die Verwendung in eingegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind.

Kategorie F3 (*dürfen nicht an Personen unter 18 Jahren abgegeben werden*)

Feuerwerkskörper, die eine mittlere Gefahr darstellen, die für die Verwendung in weiten offenen Bereichen im Freien vorgesehen sind und deren Lärmpegel bei bestimmungsgemässer Verwendung die menschliche Gesundheit nicht gefährdet.

Kategorie F4 (*Sind dem gewerblichen Gebrauch vorbehalten. Sie dürfen nur von Personen mit Fachkenntnissen verwendet werden und dürfen nicht in den Detailhandel gebracht werden.*)
Feuerwerkskörper, die eine grosse Gefahr darstellen, die nur für die Verwendung durch Personen mit Fachkenntnissen vorgesehen sind (sogenannte „Feuerwerkskörper im gewerblichen Gebrauch“) und deren Lärmpegel bei bestimmungsgemässer Verwendung die menschliche Gesundheit nicht gefährdet.

Person mit Fachkenntnissen

Person, die über einen Ausweis nach Art. 14, Absatz 2, SprstG verfügt (FWA Feuerwerk A oder FWB Feuerwerk B)

4. Lagerung

4.1 Allgemeine Anforderungen

Feuerwerk ist in den Versand- oder Verkaufsverpackungseinheiten aufzubewahren.

Räume, in denen Feuerwerk gelagert wird, müssen kühl, trocken und gut belüftet sein sowie eine möglichst gleichbleibende Temperatur aufweisen.

Elektrische Einrichtungen (z. B. Beleuchtung, Heizung) sind ortsfest zu installieren und dürfen nicht zu einer Entzündung oder Zersetzung des Lagergutes führen. Sie sind nach den anerkannten Regeln der Technik für feuergefährdete Räume zu erstellen.

Der Zutritt zu den Lagerräumen ist nur Personen gestattet, die darin nach Weisung der verantwortlichen Aufsichtspersonen beschäftigt sind. Beim Verlassen der Lagerräume sind diese abzuschliessen.

In den Lagerräumen sind das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer nicht gestattet. Auf das Verbot ist gut sichtbar hinzuweisen.

Bei den Zugängen zu den Lagerräumen sind geeignete, den Verhältnissen angepasste Löscheinrichtungen (z. B. Wasserlöschposten, Handfeuerlöscher) zu installieren.

Türen gegen das Gebäudeinnere sind mit Feuerwiderstand EI 30 auszuführen und in Fluchrichtung öffnend anzuschlagen.

Nagetiere dürfen in Lagerräumen für Feuerwerkskörper nicht geduldet werden.

Grosslager (mehr als 300 kg brutto pyrotechnische Gegenstände) dürfen nicht in einer Wohnzone liegen. Sie sind gegen Blitzschlag zu schützen.

4.2 Anforderungen an Lagerräume

Lager bis 50 kg: Raum mit Feuerwiderstand EI 30 / Nutzung auch zu anderen Zwecken bei geringem Brandrisiko. Nur zur vorübergehenden Lagerung (maximal ein Monat).

Lager bis 300 kg: Separater Raum mit Feuerwiderstand EI 60 (vorzugsweise an Aussenwand).

Lager bis 1'000 kg: Separater, nicht überbauter Raum in nicht brennbarer Bauweise an einer Aussenwand von nicht brennbaren, allein stehenden Bauten. Ein- oder angebaute Lagerräume sowie Lagerräume auf dem Dach sind von angrenzenden Räumen öffnungslos mit Feuerwiderstand EI 90 aus nicht brennbaren Baustoffen abzutrennen. An Lagerräume grenzende Gebäudeteile dürfen weder eine besondere Brandgefahr noch Räume mit grosser Personenbelegung aufweisen.

(Die Gewichtsangaben verstehen sich brutto, ohne Versandverpackungen).

4.3 Nachtlager

Der Tagesbedarf ist ausserhalb der Öffnungszeiten in Lagerräumen mit den entsprechenden Anforderungen (siehe oben) zu lagern.

Feuerwerkskörper der Kategorie F1 bis F3 können bis zu einer maximalen Menge von 1'000 kg brutto (ohne Versandverpackung) in freistehenden, keinen anderen Zwecken dienenden Containern aus nicht brennbarem Material aufbewahrt werden.

Zwischen Container und Gebäude, wie auch von Container zu Container, muss ein Sicherheitsabstand eingehalten werden. Bis 300 kg Feuerwerkskörper hat dieser mindestens 5 m und bis 1'000 kg mindestens 10 m zu betragen.

Werden die Schutzabstände unterschritten, ist eine Schirmmauer mit Feuerwiderstand EI 60 zu erstellen.

5. Verkauf von Feuerwerkskörpern

5.1 Allgemeine Anforderungen

Geschäftsinhaber und die für sie handelnden Personen müssen handlungsfähig sowie vertrauenswürdig sein. Sie müssen im Umgang mit Feuerwerkskörpern Erfahrung haben, die gesetzlichen Vorschriften kennen und die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen treffen können.

Feuerwerkskörper der Kategorie F4 dürfen nicht in den Detailhandel (offener Verkauf) gebracht werden. Es besteht Buchführungspflicht.

Der Verkauf von Feuerwerkskörpern im Wanderhandel oder auf Märkten ist nicht gestattet.

Die für den Verkauf von Feuerwerkskörpern zuständige Person muss von ihrem Arbeitsplatz aus (z. B. Kasse) einen vollständigen Überblick über den Ausstellungsbereich haben.

Im Umkreis von mindestens 2 m ab Verkaufsstand darf nicht geraucht werden. Auf das Rauchverbot ist durch nicht zu übersehende Anschläge hinzuweisen.

Beim Verkaufsstand ist ein geeigneter Handfeuerlöscher (Löschmittel: Wasser, Sprüh- oder Luftschaum) bereitzustellen.

5.2 Verkauf in Gebäuden

Der Verkauf von Feuerwerkskörpern in Gebäuden ist nicht gestattet in:

- a) eingeschossigen Verkaufsräumen, deren Verkaufsfläche 1'000 m² übersteigt;
- b) Verkaufsgeschäften, deren Verkaufsräume in mehreren Geschossen angeordnet und offen miteinander verbunden sind;
- c) Untergeschossen.

In Verkaufsräumen darf der Vorrat an Feuerwerkskörpern brutto (ohne Versandverpackung) 30 kg nicht übersteigen. Diese sind getrennt von anderen feuergefährlichen Stoffen in geschlossenen Behältern oder Schubladen, die den Kunden nicht zugänglich sind, unterzubringen.

Der Verkaufsstand darf nicht vor Ein- und Ausgängen sowie an Durchgängen, die als Flucht- und Rettungswege in Frage kommen, aufgestellt werden.

In Schaufenstern und Schaukästen (Vitrinen) dürfen nur Attrappen von Feuerwerkskörpern ausgestellt werden. Attrappen sind entsprechend zu beschriften.

5.3 Verkauf im Freien

Im Freien darf der Vorrat an Feuerwerkskörpern den Tagesbedarf nicht übersteigen. Ausserhalb der Öffnungszeiten sind die Feuerwerkskörper in einem Nachtlager (siehe Ziffer 4.3) aufzubewahren.

Die maximale Menge der am Verkaufsstand angebotener Feuerwerkskörper darf brutto (ohne Versandpackung) 300 kg nicht übersteigen.

Der Abstand zu Fassaden ohne Feuerwiderstand hat mindestens 5 m zu betragen. Andernfalls sind geeignete Brandschutzmassnahmen zu treffen, z. B. feuerwiderstandsfähige (mindestens EI 60) Abdeckungen.

Feuerwerkskörper sind vor direkter Sonnenbestrahlung zu schützen. Es ist darauf zu achten, dass bei Sonneneinstrahlung durch Glas (z. B. Glasscheiben, Flaschen) keine Gefährdung durch Sammellinseneffekte entsteht und dass keine Gefährdung durch Wärmestrahlung von Leuchten und Heizkörpern möglich ist. Kunststofffolien als Abdeckung von Feuerwerkskörper sind nicht gestattet.

In der Nähe von Bereichen, in denen mit gefährlichen Stoffen umgegangen wird (z. B. bei Tankstellen), ist der Verkauf von Feuerwerkskörpern nur nach Zustimmung der Brandschutzbehörde und unter Vorkehrung besonderer Massnahmen zulässig (z. B. Verkauf im Freien mit mindestens 15 m Abstand zu Zapfsäulen, Aufbewahrung des Feuerwerkskörpers in abschliessbarem Container aus nicht brennbarem Material).

Bei Läden mit einer Verkaufsfläche von weniger als 200 m² ist der Verkauf im Bereich von Schaufenstern zulässig.

Zu Ausgängen, die als Fluchtwege dienen, sind genügend grosse Abstände (mindestens 5 m) einzuhalten.

5.4 Verantwortliche Person

Inhaber von Handelsbetrieben und Geschäften haben für das Lagern, den Versand und Verkauf pyrotechnischer Gegenstände verantwortliche Aufsichtspersonen zu bezeichnen, die im Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen Erfahrung haben, die gesetzlichen Vorschriften kennen und im Falle einer Explosion oder eines Brandes die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen treffen können.

6. Bewilligung

Für den Verkauf Feuerwerkskörpern bedarf es der Bewilligung der Kantonspolizei.

Für die längerfristige Lagerung von Feuerwerkskörpern ab 300 kg oder die Herstellung ist eine Bewilligung des Arbeitsinspektorates notwendig.

Das Abbrennen von Feuerwerk im Innern von Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr (Indoor-Feuerwerk) bedarf einer Bewilligung des Amtes für Militär, Feuer- und Zivilschutz.